

Regierungsratsbeschluss

vom 11. Januar 2022

Nr. 2022/23

KR.Nr. K 0246/2021 (DDI)

Kleine Anfrage fraktionsübergreifend: Aufhebung der Oberämter - Einsetzung einer Arbeitsgruppe eine Alibi-Übung? Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Mit RRB Nr. 2018/1855 vom 27. November 2018 wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, um einen Bericht zur Frage zu erstellen, ob die Aufgaben der Oberämter effizienter und billiger durch andere kantonale oder kommunale Dienststellen erbracht werden können. Damit verbunden war der Auftrag, dem Regierungsrat, je nach Ergebnis, Empfehlungen für eine Reorganisation abzugeben. Am 4. Mai 2021 hat die Arbeitsgruppe ihre Erkenntnisse festgehalten und eine Empfehlung abgegeben.

Die Arbeitsgruppe hat mit Unterstützung der BCP Business Consulting Partner AG in ihrem Bericht eine IST-Analyse der Oberämter vorgenommen, die sodann als Grundlage für die Überlegungen hinsichtlich der Zukunft der Oberämter diente. Es wurden nebst dem «Status-Quo» und der Aufhebung der Oberämter noch zwei Zukunftsszenarien geprüft (Zentralisierung oder Aufwertung der Oberämter). Das von der Arbeitsgruppe klar favorisierte Zukunftsszenario war die Aufwertung mit 59 Punkten, während die Zentralisierung 10 Punkte erreichte.

Am 28. September 2021 nahm der Regierungsrat den Abschlussbericht der Arbeitsgruppe zur Kenntnis und sprach sich darin klar für eine Zentralisierung aus (RRB 2021/1472). Er will nun die Umsetzung einer Konzentration der Aufgaben prüfen und eine entsprechende Umsetzungsplanung unter Einbezug der Oberämter erstellen. Dabei sei auch zu prüfen, ob allenfalls geeignete kantonale Aufgaben an die Oberämter übertragen werden können.

Der insgesamt 52-seitige Bericht der Arbeitsgruppe wird in einem 18-zeiligen Abschnitt zusammengefasst. Überlegungen der Arbeitsgruppe zu ihrer klaren Empfehlung zur Aufwertung fehlen weitgehend. Als Hauptgrund gegen eine Aufwertung der Oberämter wird ausgeführt, dass die von der Arbeitsgruppe skizzierten zusätzlichen Aufgaben in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden fallen. Mit dem nun vom Regierungsrat vorgeschlagenen Weg wird aber die klare Meinung der Arbeitsgruppe desavouiert. Weshalb sich nachfolgende Fragen aufdrängen:

1. Hatte der Regierungsrat vor der Einsetzung der Arbeitsgruppe bereits eine vorgefasste Meinung, die nun durch den Bericht der Arbeitsgruppe nicht gestützt wird?
2. Besteht bei dem vom Regierungsrat nun favorisierten Weg nicht ein Widerspruch zu Art. 43 und Art. 44 der Verfassung des Kantons Solothurn? Art. 43 Abs. 1 hält die fünf Amteien fest und in Abs. 2 wird präzisiert, dass die Amtei-Einteilung die Grundlage für die Dezentralisierung von Verwaltung und Rechtsprechung bildet. Zudem werden in Art. 44 klar die Oberämter als Amtei- und Bezirksorgane erwähnt.
3. Hat der Regierungsrat ernsthaft weitere, mögliche Aufgaben, die an die Oberämter abgegeben werden könnten, erwogen (unter anderem Schuldenberatung, Koordination Freiwilligenarbeit, Ombudsstelle allgemein)?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Wir haben am 28. September 2021 (RRB Nr. 2021/1472) vom Bericht der Arbeitsgruppe «Zukunft der Solothurner Oberämter» Kenntnis genommen und das weitere Vorgehen festgelegt. Das Departement des Innern ist demnach beauftragt, «die Umsetzung einer Aufgabenkonzentration zu prüfen und eine Umsetzungsplanung unter Einbezug der Oberämter vorzulegen. Gleichzeitig soll geprüft werden, ob allenfalls geeignete kantonale Aufgaben an die Oberämter übertragen werden können.»

Entgegen den Empfehlungen der Arbeitsgruppe, welche sich für eine Aufwertung der Oberämter durch Zuweisung weiterer Aufgaben ausgesprochen hatte, sprechen wir uns für die Konzentration gewisser Funktionen der Oberämter aus. Damit sollen Overheadkosten eingespart werden und Kompetenzzentren entstehen. Die bisherigen vier Standorte sollen bestehen bleiben – die Leitung der Oberämter soll jedoch nur noch von zwei Standorten aus erfolgen. Ein Grossteil der Tätigkeiten der Oberämter geschieht heute ohne direkten Kundenkontakt und kann somit ortsungebunden und durch grössere und spezialisierte Teams erfolgen. Damit kann dem personellen «Klumpenrisiko», dem sich vor allem kleinere Oberämter ausgesetzt sehen, begegnet werden. Weiter wird eine Vereinheitlichung von Prozessen und damit der Qualitätsstandards erleichtert.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Hatte der Regierungsrat vor der Einsetzung der Arbeitsgruppe bereits eine vorgefasste Meinung, die nun durch den Bericht der Arbeitsgruppe nicht gestützt wird?

Die Einsetzung der Arbeitsgruppe «Zukunft der Solothurner Oberämter» wurde von uns ergebnisoffen mit dem folgenden Auftrag eingesetzt (RRB Nr. 2018/1855): «Die Arbeitsgruppe erstellt einen Bericht zur Frage, ob die Aufgaben der Oberämter effizienter und billiger durch andere kantonale oder kommunale Dienststellen erbracht werden können. Je nach Ergebnis macht sie dem Regierungsrat Empfehlungen für eine Reorganisation. Bericht und Empfehlungen sind dem Regierungsrat bis Ende 2019 zur weiteren Entscheidung vorzulegen.»

Bei den Arbeiten der Arbeitsgruppe standen die folgenden Fragestellungen im Zentrum (vgl. Bericht Arbeitsgruppe):

- Was leisten die Oberämter und welche Kosten werden durch diese Strukturen verursacht?
- Mit welchen Massnahmen könnte die Arbeit der Oberämter effizienter und günstiger gestaltet werden?
- Werden durch die Aufhebung der Oberämter und ein Übertragen der Aufgaben an andere Behörden ein relevanter Gewinn an Effizienz erreicht und gleichzeitig Kosten nachhaltig eingespart?
- Wie könnte eine vollständige Aufhebung der Oberämter bewerkstelligt werden? Welche Kostenfolgen würde eine solche Massnahme verursachen?

Mit seinem Variantenentscheid für eine Konzentration ist der Regierungsrat zwar nicht den Empfehlungen der Arbeitsgruppe gefolgt, hat sich jedoch bei seiner Entscheidung am Kantonsratsbeschluss «Auftrag Rolf Sommer (SVP, Olten): Aufhebung der Oberämter» (KRB

A 0229/2017) orientiert. Dieser verlangt, dass geprüft wird, ob die Aufgaben der Oberämter effizienter und billiger durch andere kantonale oder kommunale Dienststellen übernommen werden können.

3.2.2 Zu Frage 2:

Besteht bei dem vom Regierungsrat nun favorisierten Weg nicht ein Widerspruch zu Art. 43 und Art. 44 der Verfassung des Kantons Solothurn? Art. 43 Abs. 1 hält die fünf Amteien fest und in Abs. 2 wird präzisiert, dass die Amtei-Einteilung die Grundlage für die Dezentralisierung von Verwaltung und Rechtsprechung bildet. Zudem werden in Art. 44 klar die Oberämter als Amtei- und Bezirksorgane erwähnt.

Der von uns favorisierte Weg der Konzentration sieht vor, dass die Oberämter ihre Aufgaben künftig als Kompetenzzentren erbringen, indem gewisse Leistungen zentral erbracht werden. Dabei sollen die Standorte grundsätzlich beibehalten, aber nicht überall alle Aufgaben erbracht werden (vgl. RRB Nr. 2021/1472 vom 28. September 2021). Die Verfassung des Kantons Solothurn (KV; BGS 111.1) erwähnt in Art. 43 Abs. 1 die Einteilung des Kantonsgebietes in die Amteien und Bezirke und führt diese namentlich auf. Absatz 2 hält fest, dass die Amtei-Einteilung die Grundlage für die Dezentralisierung von Verwaltung und Rechtsprechung bildet. Vorbehalten bleibt Art. 44 Abs. 1 KV, gemäss welchem die Oberämter, die Amtschreibereien und die Gerichte Amteiorgane sind. Das Gesetz kann bestimmen, dass für die Amteien Solothurn-Lebern und Bucheggberg-Wasseramt ein Oberamt und eine Amtschreiberei geführt werden. Dieser zweite Satz von Absatz 1 wurde im Rahmen einer Verfassungsänderung im Jahr 2004 eingeführt. Damals kam es zur Zusammenlegung der Oberämter und der Amtschreibereien von Solothurn-Lebern und Bucheggberg-Wasseramt, d.h. zur Aufhebung eines der bislang fünf Standorte der Amtschreibereien und der Oberämter. Im aktuellen Auftrag des Regierungsrates an das Departement des Innern geht es hingegen darum, eine Konzentration der Aufgaben zu prüfen. Gemäss dem Bericht der Arbeitsgruppe (S. 28/52) ist die Idee bei dieser Variante, dass sich aus Sicht der Bevölkerung keine nennenswerten Veränderungen ergeben. Die bisherigen Standorte werden beibehalten und es werden dort weiterhin die meisten Dienstleistungen angeboten. Ein Widerspruch zu Art. 43 und Art. 44 KV ist nicht ersichtlich. Art. 44 Abs. 2 KV bestimmt ausdrücklich, dass das Gesetz Zuständigkeit und Organisation regelt. Welche Gesetzesänderungen im Rahmen einer künftigen Reorganisation der Oberämter nötig werden, wird sich aufgrund der zu erarbeitenden Umsetzungsplanung zeigen.

3.2.3 Zu Frage 3:

Hat der Regierungsrat ernsthaft weitere, mögliche Aufgaben, die an die Oberämter abgegeben werden könnten, erwogen (unter anderem Schuldenberatung, Koordination Freiwilligenarbeit, Ombudsstelle allgemein)?

Die in der Anfrage erwähnte Schuldenberatung und die Koordination Freiwilligenarbeit stellen Gemeindeaufgaben dar, während die Oberämter bereits heute als Ombudsstellen fungieren. Im Rahmen der Änderung des Sozialgesetzes kamen wir nach intensiver Prüfung bereits zum Schluss, dass die Schuldenberatungen und die Koordination der Freiwilligenarbeit Aufgaben sind, die am wirkungsvollsten durch die Gemeinden wahrgenommen werden. Diese Haltung wurde sowohl durch den VSEG bekräftigt als auch letztlich durch das Parlament mit KRB RG 0118/2021 vom 31.08.2021 bestätigt. Wir lassen prüfen, welche kantonalen Aufgaben an die Oberämter übertragen werden können. Sollten von Seite Gemeinden (VSEG) Aufgaben an den Kanton herangetragen werden, welche sie an ihn im Rahmen von Leistungsvereinbarungen übertragen möchten, sind wir selbstverständlich bereit, diese zu prüfen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern

Susanne Berchtold, Vorsteherin Oberamt Region Solothurn, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn
Stephan Berger, Vorsteher Oberamt Thal-Gäu, Amthaus, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2,
4710 Balsthal

Dorothe Berger, Vorsteherin Oberamt Olten-Gösgen, Amthaus, Amthausquai 23, 4601 Olten
Lucia Pollaci, Vorsteherin a.i. Oberamt Dorneck-Thierstein, Amthaus, Passwangstrasse 29,
4226 Breitenbach

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat